

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

#### **Mindestgröße für Hafträume wieder festschreiben**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Übernahme- und Änderungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz“

##### Artikel I

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) gilt als Landesrecht fort.

##### Artikel II

§ 144 Absatz 2 wird wie folgt geändert :

„Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, sollen mindestens 22 Kubikmeter Luftraum haben. Hafträume, die zum Aufenthalt bei Nacht und ausnahmsweise zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit dienen (Schlafräume), sollen mindestens elf Kubikmeter Luftraum haben. In gemeinsamen Räumen, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht benutzt werden, sollen auf jeden Gefangenen mindestens 16 Kubikmeter Luftraum entfallen.“

##### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### *Begründung:*

Gemäß Artikel 125a GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort. Der Bund ist damit auch zur Fortschreibung des Bundesrechts befugt, bis ein Land von seiner Kompetenz das Bundesrecht durch Landesrecht zu ersetzen Gebrauch macht. Es bedarf mithin einer Regelung zur Übernahme und Fortgeltung.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind über die Internetseite  
[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) einzusehen.

In Berlin galt bis zur Verwaltungsreform im Jahre 1998 eine Regelung aus dem Jahre 1961, welche die Anforderungen an die Abmessungen eines Haftraums in der oben beschriebenen Art und Weise regelte. Mit der Verwaltungsreform trat sie außer kraft, was nun dazu führt, dass Häftlinge in Hafträumen untergebracht werden können, die Anforderungen aus dem Jahr 1961 nicht mehr genügen. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind damit weit hinter ihrer Zeit zurück.

Dies ist, wie auch obergerichtlich festgestellt, ein nicht hinnehmbarer Zustand, der „auffällig zu der oft minutiösen Regelung, die der Gesetzgeber denjenigen Raum- und Flächenmaßen hat angedeihen lassen, deren Beachtung, Herstellung und Finanzierung überwiegend privaten obliegt – wie Wohnräumen in Wohnheimen, Arbeitsräumen, Tiergehegen, Krankenzimmern etc“ (KG Beschluss vom 25. September 2007, 543 StVK 611/04 Vollz).

Die Tatsache, dass in Berlin weder eine gesetzliche Regelung noch eine Verwaltungsanordnung existiert, die Flächen- und Raummaße festlegt, kann nicht hingenommen werden. Insbesondere dann nicht, wenn hiermit Haftraumgrößen legitimiert werden, die unter einem Standard liegen, der über 20 Jahre hinweg als erforderlich für einen an den gesetzlichen Haftzwecken ausgerichteten Vollzug galt. Eine gesetzliche Norm, die an sich nichts neu regelt, sondern lediglich dafür Sorge trägt, dass Standards wieder gesetzlich festgeschrieben werden, ist damit notwendig. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass auch die europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 vom CPT (Committee for the Prevention of Torture) dahingehend ausgelegt werden, dass die Bodenfläche einer Einzelzelle mindestens sechs Quadratmeter beträgt (KG aaO).

Weil die alte Regelung des § 144 Absatz 2 StVollzG, die es dem BMJ ermöglichte mittels einer Rechtsverordnung näheres über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu bestimmen, blieb 31 Jahre ungenutzt ist nunmehr der Gesetzgeber gefragt.

Berlin, den 15. Januar 2008

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Behrendt Lux  
und die Mitglieder der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen